

Richtlinien zur Förderung von Versicherungslehrgängen

Die Mitglieder des Fachgruppenausschusses haben in Ihrer Sitzung vom 25. März 2021 den Beschluss gefasst, steirische VersicherungsmaklerInnen sowie deren MitarbeiterInnen, die an einer österreichischen Universität einen Versicherungslehrgang positiv absolviert haben, unter nachstehenden Voraussetzungen zu fördern:

1. Steirische/r Versicherungsmakler/in

Das Unternehmen (EPU, Personen- oder Kapitalgesellschaft) muss über einen durchgehend aufrechten Gewerbeschein „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ mit Standort in der Steiermark verfügen, wobei die Anmeldung des oben genannten Gewerbes bei der zuständigen Gewerbebehörde mindestens 12 Monate vor Beginn des zu fördernden Universitätslehrgangs erfolgt sein muss.

2. Mitarbeiter/in eines/r steirischen Versicherungsmaklers/in

Der/die Mitarbeiter/in eines/r steirischen Versicherungsmaklers/in muss gemäß dem für diese Branche anzuwendenden Kollektivvertrag im Ausmaß von 38,5 Stunden angestellt und fachlich einschlägig tätig sein. Die Anstellung des/der Mitarbeiters/in muss mindestens 12 Monate vor Beginn des zu fördernden Lehrganges erfolgt sein und während des gesamten Lehrganges andauern. Der Nachweis der Vollzeitbeschäftigung ist mittels Dienstzeugnis sowie durch einen aktuellen Sozialversicherungsdatenauszug nachzuweisen.

3. Versicherungslehrgang an einer österreichischen Universität

Es handelt sich um einen von einer österreichischen Universität angebotenen Lehrgang, wobei im Lehrplan der Schwerpunkt (mindestens 75 % der ECTS-Punkte) die Aus- und Weiterbildung im Versicherungswissen darstellt und der zu fördernde Lehrgang mit einem universitären Abschluss endet.

4. Höhe der Förderung

Die Höhe für die Förderung beträgt EUR 350,- je Semester, max. jedoch EUR 1.050,-.

5. Abschlusszeugnis bzw. positiver Abschluss

Eine Förderung wird nur bei positiver Absolvierung des Lehrganges und gegen Vorlage des Abschlusszeugnisses gewährt.

6. Beantragung der Förderung

Die Beantragung der Förderung erfolgt mittels E-Mail unter Beilage der oben genannten Unterlagen sowie der Bankverbindung bis längstens 6 Monate nach Ausstellung des Abschlusszeugnisses bei der Fachgruppengeschäftsstelle. Es gilt das Datum des Einlangens des Förderantrages. Die Beantragung hat durch den Absolventen zu erfolgen. Die Überschreitung der oben genannten Frist bewirkt den gänzlichen Verfall der Förderung.

7. Prüfung und Entscheidung über die Förderung

Die Entscheidung über die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch mehrheitlichen Beschluss des Förderbeirates der Fachgruppe.

8. Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung oder deren Höhe besteht nicht.